SATZUNG

der Freien Wählergruppe Stadt Ramstein-Miesenbach



Präambel

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, mit dem Willen als unabhängiges Glied im Stadtrat den Bürgern Ramstein-Miesenbachs zu dienen, hat die FWG, kraft seiner Mitgliederversammlung, diese Satzung der Freien Wählergruppe Stadt Ramstein-Miesenbach beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

- Die Wählergruppe wurde am 3.5.1989 unter dem Namen "Freie Wählergruppe Stadt Ramstein-Miesenbach (FWG)" gegründet.
- Sie ist in das Vereinsregister mit Sitz in Ramstein-Miesenbach eingetragen.
- Die Wählergruppe erstreckt sich auf die Stadt Ramstein-Miesenbach.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Die Wählergruppe will das kommunale Leben in der Stadt Ramstein-Miesenbach im Dienste der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates im Sinne einer lebendigen Demokratie gestalten.
- Zur Verwirklichung ihres kommunalpolitischen Programmes stellt sie Bewerber f
 ür den Stadtrat auf.
- Die Wählergruppe ist Mitglied der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach e. V. Sie wird dort durch Delegierte vertreten.
- Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Sie ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Wählergruppe sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergruppe.
- Die W\u00e4hlergruppe beg\u00e4nstigt keine Personen durch irgendwelche Verg\u00fcrungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der W\u00e4hlergruppe fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied der Wählergruppe kann auf Antrag jeder Einwohner der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach werden, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Programm der Wählergruppe bekennt. Die f\u00fordernde Mitgliedschaft in der W\u00e4hlergruppe ist nicht an den Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gebunden.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Austritt.
 - b) den Ausschluß.
 - c) den Tod.
 - d) die Auflösung der Wählergruppe.
- Der Austritt aus der Wählergruppe ist jederzeit schriftlich beim Vorstand möglich.
- Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Wählergruppe.
- Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung entgültig. Der Einspruch bedarf der Schriftform.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstitumungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für den Stadtrat aufgestellt werden.
- Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe der Wählergruppe

- Organe der Wählergruppe sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Beisitzer sind nach Bedarf zu wählen.
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine Ungerade sein.
- Die Wählergruppe wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- Der Vorstand vertritt die Wählergruppe in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden.
- 6. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode in Ramstein-Miesenbach bestellt. Die Neuwahlen finden nach den Kommunalwahlen statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Verschiedene Vorstandsämter k\u00f6nnen in einer Person vereinigt werden. Die Person hat dann trotzdem nur eine Stimme im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung.
- Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig.
 - a) mit der Niederlegung des Amtes.
 - b) mit dem Ausscheiden aus der Wählergruppe
 - c) durch Beschluß von mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied in das freigewordene Amt für die Zeit bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der W\u00e4hlergruppe.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen wenn
 - a) es der Vorstand beschließt.
 - b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.
 - c) Vorstandsmitglieder ausscheiden.
 - d) ein schriftlicher Einspruch wegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluß vorliegt.
- 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im lokalen "Geschäftsanzeiger", "Amtsblatt" oder in der "Rheinpfalz" mindestens zwei Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

- Beschlüsse k\u00f6nnen auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefa\u00e4tt werden wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder sich schriftlich zu den Beschl\u00fcssen bekennen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied der Wählergruppe geleitet.
- Die Mitgliederversammlung faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich für
 - a) Satzungsänderungen, die einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf.
 - b) die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe, die einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf.
 - c) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes (siehe §6 (8) der Satzung).
 - d) die Auflösung der Wählergruppe (siehe §41 BGB).
- Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.
- 11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist und aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Jedes Mitglied der Wählergruppe darf die Niederschriften einschen.

§ 8 Kassenprüfung

- Die Kasse der Wählergruppe ist in jedem Geschäftsjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Zwischenprüfungen sind möglich.
- 2. Zu prüfen ist die Kasse, das Bankkonto, die Belege und die Buchführung.
- Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 9 Auflösung

- Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Versammlung ist beschlußfähig wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung zu dem gleichen Zweck einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

 Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen der Wählergruppe an die Stadt Ramstein-Miesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

July 8.71 and well make should glas Min Times 30914

Änderungsliste:

3. Mai 1989

Satzung wird in der Gaststätte Taubenschlag in Ramstein-Miesenbach beschlossen.

10. April 1991

Für die Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung komplett überarbeitet. Die Versammlung findet in der Gaststätte Richter statt.

20. September 1994

§3(1) wird erweitert und Satz 2 hinzugefügt. Die Mitgliederversammlung dazu ist in der Gaststätte "Old Daddy".

Beacheintgung:

Vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderung wurde heute in des Vorsinoregister Zweierücken unter YR 606 L eingetragen.

Zweibrücken, den GB. Nevember 1991 Amtsgericht -Rogistergericht-

Time chrotise